



## **Ortsgemeinde Höhn**

in der Verbandsgemeinde Westerburg

### **Bebauungsplan**

**„Höhn-Mitte“, Ortsgemeinde Höhn**

### **II. Änderung**

## **Zusammenfassende Erklärung**

gemäß § 10a BauGB

Bearbeitungsstand : 27.01.2020

Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

erstellt durch:

**Brüll & Löwenguth** – Ingenieurbüro

Koblenzer Strasse 32 – 56410 Montabaur

Fon: 02602–93200 – Fax: 02602–932020

Mail: [info@bruell-loewenguth.eu](mailto:info@bruell-loewenguth.eu)

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB**

Gemäß § 10a BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll u. a. darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

### **1. Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes**

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes will die Ortsgemeinde in Beachtung des § 1 Abs. 3 BauGB die planerischen Voraussetzungen schaffen, um der zukünftige Bedarfslage gerecht zu werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 1981 entspricht nicht mehr in allen Festsetzungen den Vorstellungen der Ortsgemeinde Höhn.

Die Ziele und Zwecke der städtebaulichen Planung beruhen auf öffentlichen Interessen und sind auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde ausgerichtet.

Im Einzelnen:

- Verzicht auf die für den betroffenen Bereich vorgesehene von östlicher Seite kommende Straßenführung, die in einer Wendeanlage mit 12 m Radius mündet. Zusätzlich war eine Bushaldebucht vorgesehen, die auch in dieser Anordnung entfallen soll.
- Vorgesehen ist die Zehntgrafstraße als Durchgangsstraße mit Bushaldebucht und einer angemessenen Anzahl an PKW-Stellplätzen für die angrenzenden Einrichtungen festzusetzen.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Höhn-Mitte" von 1981 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 450.000 qm (ca. 45,0 ha).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Höhn-Mitte", 2. Änderung, umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4.135 qm (ca. 0,4 ha). Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt am nordöstlichen Rande des Ortsteils "Höhn-Oellingen" und am südlichen Rande des Ortsteils "Höhn-Urdorf". Westlich grenzt das überplante Gebiet an den Bebauungsplan "Am Sportplatz" an. Er erfasst überwiegend die Straßenverkehrsflächen der "Zehntgrafstraße" im Bereich der Grund- und Hauptschule, der "Wilhelm-Albrecht-Schule", des Förderkindergartens der Lebenshilfe e.V. und teilweise angrenzend an den Katholischen Kindergarten St. Elisabeth Höhn.

## **2. Verfahrensablauf**

### **Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB)**

Der Gemeinderat hat am 29.10.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Höhn-Mitte“ beschlossen.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Die Öffentlichkeit erhielt vom 26.11.2018 bis einschließlich 17.12.2018 Gelegenheit zur allgemeinen Einsicht in den Vorentwurf. Dabei wurde ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 13.11.2018 bis zum 20.12.2018 stattgefunden.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.04.2019 bis einschließlich 15.05.2019 durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes.

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

Den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom 10.04.2019 bis zum 15.05.2019 Gelegenheit gegeben, sich zum Verfahren erneut zu äußern.

### **Erneute Auslegung der Entwurfsunterlagen**

(§ 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs.2 BauGB)

Über die eingegangenen beschlussrelevanten Stellungnahmen hat der Ortsgemeinderat beraten und entschieden.

Der Bebauungsplanentwurf wurde gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.10.2019 bis 06.11.2019 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf fand in der Zeit vom 04.10.2019 bis 25.10.2019 statt (§ 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Ortsgemeinderat Höhn erfolgte am 09.12.2019.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Gemäß Baugesetzbuch § 1 (5) Nr. 4 und 7 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima zu berücksichtigen.

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind in der Anlage 1 zum § 3 UVP diejenigen Vorhaben aufgeführt, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Hierzu gehören auch Städtebauprojekte mit einer zulässigen überbaubaren Grundfläche von 100.000 qm. Wird der Wert von 20.000 qm überbaubare Grundfläche erreicht oder überschritten, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c (1), Satz 1 UVP zu erfolgen.

Eine UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens besteht aufgrund der Größe nicht.

Planungsziel ist, die im Bebauungsplan "Höhn-Mitte" von 1981 vorgesehene Verkehrsführung im Bereich der Zehntgrafstraße und der Sozialen Einrichtungen und Schulen von einer Erschließungsstraße mit Wendeanlage in eine Durchgangsstraße zu ändern. Die vorhandene Straßenbefestigung und Nutzung stellt bereits eine Durchgangsstraße dar und entspricht nicht dem Bebauungsplan „Höhn-Mitte“ von 1981.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Höhn-Mitte“ wird eine ca. 0,4 ha umfassende Straßenverkehrsfläche in Anspruch genommen.

Die Schutzgüter wie Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter sind bedingt durch den geringen Eingriff im Zuge dieser Maßnahme nur in sehr geringem Umfang berührt und können vernachlässigt werden.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erzeugt werden.

Im Rahmen der Abwägung der 1. Offenlage wurden vier Teilflächen von Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung in öffentliche Grünflächen (Pflanzbeete) umgewandelt. Deren Fläche beträgt zusammen ca. 230 qm.

## 4. Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden

Im Folgenden werden die wesentlichen Stellungnahmen der Bürger und Behörden kurz bzw. in gekürzter Fassung dargestellt (kursiv) und die jeweilige Abwägungsentcheidung erläutert. Die einzelnen Stellungnahmen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge sind den Verwaltungsunterlagen zur Abwägung / Würdigung und zum Satzungsbeschuß zu entnehmen.

### 4.1 Anregungen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 3 Abs.1 und § 3 Abs. 2 BauGB

#### Lebenshilfe Westerwald e.V.

*Der Anlieger stimmt dem Bebauungsplan insoweit zu, dass die Lebenshilfe Westerwald e.V. weder eine Beitragspflicht auferlegt noch Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Anlieger bittet um Bestätigung der Befreiung der Beitragspflicht.*

Für die Erschließung der Zehntgrafstraße wird das geltende Erschließungsbeitragsrecht zur Anwendung kommen. Die Anregungen und Bedenken wurden zurückgewiesen.

*Mit Schreiben vom 09.05.2019 wird äußerst kritisch gesehen, dass eine Straßenbreite von 6,50 m dem Durchgangsverkehr zu Baugebieten und Sportgelände dient und zu schnellen Befahren der Straße führen kann.*

Die vorgesehene Straßenführung entspricht der derzeitigen Nutzung. Die vorgesehene Straßenbreite der Zehntgrafstraße beträgt 6,00 m. Für den Begegnungsfall LKW (BUS)/LKW ist gemäß RASt (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) ein Maß von mindestens 6,00 m erforderlich.

*Es werden keinerlei Hinweise im geänderten Bebauungsplan zu den besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmern gegeben.*

Im Bebauungsplan wird lediglich die Nutzung der Flächen als Verkehrsfläche festgesetzt. Die bauliche Gestaltung erfolgt in der Ausführungsplanung der Straßenplanung.

*Der Anlieger ist der Auffassung, dass der Straßenabschnitt für den Durchgangsverkehr gesperrt werden muss. Zumindest sei ausreichend Sorge dafür zu tragen, dass eine Verkehrsgefährdung minimiert wird.*

Der "Durchgangsverkehr" ist derzeit durch die Verkehrszeichen VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit der Ergänzung VZ 1040 (Zeitangaben)"6.30 -14.00 Uhr" und VZ 1026 "ausgenommen Schulbusse u. Bedienstete Schulen u. Förderkindergarten" geregelt.

*Es wird die Einrichtung eines verkehrsberuhenden Bereiches mit einer entsprechenden baulichen Gestaltung gefordert.*

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches setzt eine höhengleichen Ausbildung des Straßenraumes voraus. Dies führt unter Berücksichtigung des Bus- und Kleinbusverkehrs zu den angrenzenden Einrichtungen zu einer erhöhten Gefährdung der Fußgänger und sollte daher vermieden werden.

Der Forderung wurde abgewiesen.

*Wir können der Planung nur zustimmen, wenn entsprechende Maßnahmen aufgenommen werden und sowohl planerisch als auch textlich im Bebauungsplan fixiert werden. Hierfür sollte ein schlüssiges Verkehrskonzept unter Beteiligung von Verkehrsplanern erstellt werden. Sicherlich werden auch die Fachleute des ADAC Mittelrhein bereit sein ein solches Konzept zu entwickeln.*

Die Anregungen / Bedenken wurden zur Kenntnis genommen.

*Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf Ihren Vorschlag eingehen, auf unserem Grundstück zusätzliche Parkplätze zu schaffen.*

*Für eine solche Lösung ist allerdings gemäß der Satzung unseres gemeinnützigen Vereins die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Um einen solchen Beschluss erwirken zu können, müssten wir allerdings wissen, wie groß ist die Fläche die in Anspruch genommen werden soll und welche Entschädigung wird pro qm gezahlt?*

*Wie groß ist die Zahl der Parkplätze welche uns zur Verfügung gestellt werden sollen und welchen Kaufpreis oder Ablösungssumme stellen Sie sich vor?*

*Durch die in dem o.g. Bereich befindliche Turnhalle müssen wir davon ausgehen, dass die Parkplätze nach Schließung der Schulen bzw. des Kindergartens in den Abendstunden von den Besuchern der Sporthalle genutzt werden. Es dürfte daher auch im besonderen öffentlichen Interesse der Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeinde liegen, dass diese Parkplätze angelegt werden. Von daher gesehen sollte ein entsprechender Beschluss dieser Gremien bezüglich einer Kostenübernahme herbeigeführt werden.*

Die Anregungen / Informationen / Bedenken wurden zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Erweiterung der PKW-Parkflächen auf dem Privatgrundstück der Lebenshilfe Westerwald e.V. ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Sollte die Lebenshilfe e. V. beabsichtigen dort PKW-Parkplätze zu schaffen, ist dies in einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Höhn / Verbandsgemeinde Westerbürg und der Lebenshilfe Westerwald e.V. zu regeln.

*Mit dieser Stellungnahme möchten wir auch darauf hinweisen, dass wir der Auffassung sind, dass es sich bei der geplanten Maßnahme nicht um eine Erschließungsmaßnahme handelt.*

*Der Kindergarten ist seit dem Jahre 1976 an dieser Stelle. Die Schule und die Sonderschule der Josefs-Gesellschaft sind ebenfalls über Jahrzehnte in diesem Bereich der nicht erschlossen sein soll??*

*Ursprünglich handelte es sich um die Straße „Im Püttschesgarten“ erst später wurde es dann die Zehngrafenstraße.*

*Von Seiten der Verbandsgemeinde wurden wir mit Schreiben vom 26.03.2019 über das Thema „Ausbau“ der Zehntgrafenstraße informiert und es wurde mitgeteilt, dass die Ortsgemeinde Höhn eine „Sanierung“ dieser Straße plant.*

*Wir erwarten daher auch zu diesem Thema eine klare rechtlich fundierte Aussage.*

*Bei Bedarf stehen wir gerne zu weiteren Erläuterungen zur Verfügung.*

Die zuständige Fachbehörde, die Verbandsgemeinde Westerburg, prüft, ob es sich bei der vorgesehenen Maßnahme um eine Erschließungsmaßnahme nach dem Erschließungsbeitragsrecht oder um eine Ausbaumaßnahme nach dem Kommunalabgabengesetz handelt.

Mit Schreiben vom 16.10.2019 wurden folgende Anregungen / Bedenken vorgetragen:

*Jetzt wird ausgeführt:*

*„Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen nicht mehr den heutigen Vorstellungen“.*

*Wir möchten die Frage stellen, ob es tatsächlich richtig sein kann, dass die anliegenden Grundstückseigentümer jetzt erhebliche Mehrkosten über Erschließungsbeiträge zahlen sollen nur, weil dieser Bebauungsplan nicht mehr den heutigen Vorstellungen entspricht.*

*Dass sich in einem Zeitraum von fast 40 Jahren die Vorstellungen ändern können ist sicherlich verständlich, dass dies aber zu einem erheblichen finanziellen Nachteil der Grundstückseigentümer führt, kann nicht hingenommen werden.*

Die Anregungen / Informationen / Bedenken wurden zur Kenntnis genommen.

*In Ziff. 3.2 der Würdigung von Anregungen und Bedenken ist zu den von uns vorgebrachten Bedenken ausgeführt, dass der Durchgangsverkehr durch die Verkehrszeichen VR 250 (Verbot der Fahrzeuge aller Art) geregelt ist.*

*Mit einer zeitlichen Begrenzung für Schulbusse und Bedienstete der Schulen und des Förderkindergartens.*

*Gleichzeitig aber wird begründet, dass die Notwendigkeit besteht, die Fahrbahn auf einer Breite von 6 m auszubauen.*

Der "Durchgangsverkehr" ist derzeit durch die Verkehrszeichen VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit der Ergänzung VZ 1040 (Zeitangaben)"6.30 -14.00 Uhr" und VZ 1026 "ausgenommen Schulbusse u. Bedienstete Schulen u. Förderkindergarten" geregelt. Schulbusse und Bedienstete sind damit von der zeitlichen Begrenzung nicht erfasst.

Nach den derzeit geltenden Regelwerken der Straßenplanung ist für den zu erwartenden Begegnungsfall LKW/LKW, bzw. Bus/Bus eine Mindestfahrbahnbreite von 5,90 m erforderlich. Für die Anordnung der vorgesehenen senkrechten PKW-Stellplätze ist ein Mindestfahrbahnbreite von 6,00 m erforderlich (RASt 6.1.5).

Die Fahrbahnbreite von 6,00 m wurde in die Planung als Mindestbreite aufgenommen.

*Die Erweiterung von PKW-Parkflächen auf unserem Grundstück ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Hier sollte eine vertragliche Vereinbarung mit der Ortsgemeinde geschlossen werden.*

*Diesbezüglich möchten wir aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass dieser Vorschlag von dem Planer anl. eines Ortstermins am 15.4.2019 gemacht worden ist. Ebenfalls anwesend waren der damalige Ortsbürgermeister Herr Kraft und Herr Trompeter von der Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg.*

Die vorgeschlagene Erweiterung der PKW-Parkflächen auf dem Privatgrundstück der Lebenshilfe Westerwald e.V. ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Sollte die Lebenshilfe e. V. beabsichtigen dort PKW-Parkplätze zu schaffen, ist dies in einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Höhn / Verbandsgemeinde Westerburg und der Lebenshilfe Westerwald e.V. zu regeln.

*Die von uns geforderten Angaben über qm Fläche, Entschädigung, Kaufpreis bzw. Ablösungssumme liegen uns bis heute nicht vor.*

Die Angaben können von der Verbandsgemeinde Westerburg ermittelt werden. Entsprechende Informationen können dann zur Verfügung gestellt werden.

*Entgegen der immer wieder in der Würdigung der Anregungen vorgetragenen Auffassung, dass keine Beschlüsse des Ortsgemeinderates notwendig sind, meinen wir schon, dass dies zu dem von uns vorgetragenen Widerspruch sowie den Bedenken und Anregungen erforderlich ist.*

Die Anregungen / Informationen / Bedenken wurden zur Kenntnis genommen.



## 4.2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger

### **öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs.1 und § 4 Abs. 2 BauGB

#### Verbandsgemeinde Westerburg

*Die Verbandsgemeinde Westerburg bittet, die Planung hinsichtlich breiterer Fahrbahnen und tieferen Stellplätzen zu überprüfen.*

Da die Straßenplanung Fahrbahnbreiten und Stellplatztiefen entsprechend der geltenden Richtlinien aufweist wurden keine Änderungen vorgenommen.

#### Deutsche Telekom Technik GmbH, Koblenz

*Die Telekom teilt mit, dass im Planbereich Versorgungskabel der Telekom vorhanden sind. Bei den vorgesehenen Straßenbauarbeiten werden voraussichtlich Leitungsverlegearbeiten erforderlich.*

Mit Beginn der straßenbautechnischen Erschließung wird der Tiefbauunternehmer aufgefordert, Bestandsunterlagen der Deutschen Telekom eigenverantwortlich anzufordern und zu beachten.

#### KEVAG Telekom GmbH, Koblenz

- keine Einwände -

#### Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur

*Die SGD-Nord teilt mit, dass der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes im Schutzzone III des mit vorläufiger Anordnung vom 08.12.2014 festgesetzten Wasserschutzgebietes für den Stollen „Alexandria“ liegt und dementsprechend bei der baulichen Ausführung der Zehngrafstraße für die straßenbaulichen, leitungsgebundenen Abwasserableitungen sowie die Ausbildung der Verkehrsanlagen entsprechende Verbote der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes "Stollen Alexandria" einzuhalten sind. Zudem ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) umzusetzen.*

*Für die Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange ist das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz zu beteiligen.*

Die Rechtswirksamkeit der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes "Stollen Alexandria" wurde daraufhin in die Begründung aufgenommen. Für die ingenieurtechnische Ausführungsplanung wurden die Verbotstatbestände der Rechtsverordnung berücksichtigt.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz wurde bei der Behördenbeteiligung berücksichtigt.

*Mit Schreiben vom 06.05.2019 wurde angeregt bei der Umsetzung des Bebauungsplanes ein Trennsystem zur separaten Ableitung von anfallenden Niederschlagswasser herzustellen.*

Die Herstellung eines Trennsystems ist von den Verbandsgemeindewerken Westerbürg bereichsweise vorgesehen.

Ericsson GmbH, Düsseldorf

- keine Einwände -

Verbandsgemeindewerke Westerbürg

*Die Verbandsgemeindewerke Westerbürg teilen mit, dass bei der Herstellung der Zehntgrafstraße die Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangebiet erneuert werden sollen. Die vorhandene Mischwasserkanalisation wird erneuert. Bereichsweise wird, soweit möglich, eine Trennkanalisation mit separater Abführung des Oberflächenwassers hergestellt. Das Wasserleitungsnetz im Planbereich wird ebenfalls erneuert.*

- keine Bedenken -

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg

- keine Einwände -

Landesbetrieb Mobilität Diez

*Aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez bestehen keine Bedenken.*

*Der Landesbetrieb Mobilität Diez gibt den Hinweis, die geplante Bushaltestelle barrierefrei zu gestalten.*

Die barrierefreie Gestaltung der geplanten Bushaltestelle wird bei der Straßenplanung berücksichtigt.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Montabaur

- keine Bedenken -

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz

*Im geplanten Ausbaubereich der Zehntgrafstraße sind Netzanlagen der Sparten Gas und Strom vorhanden. Die Netzanlagen sind im Rahmen des Straßenbaus zu sichern und ggf. den neuen Gegebenheiten anzupassen.*

- keine Anregungen -

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Trier

*In Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens.*

- keine Einwände -

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Montabaur

Zusammenfassend wurde folgende Hinweise und Bedenken gegeben:

*Die Straßenverkehrsbehörde teilt mit, dass die Geometrien derart zu gestalten sind, dass Busse von 15 m Länge und Gelenkbusse ein- und ausfahren können. Bei Abstellflächen für Busse sollte berücksichtigt werden, dass andere Busse problemlos vorbeifahren können. Es sind ausreichend große Anfahrtsichtweiten, ausreichend große Aufstellflächen für Fahrgäste und Drängelgitter möglichst versetzt herzustellen.*

Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und werden in der Planung berücksichtigt.

*Die Naturschutzbehörde stellt fest, dass durch die geplante Änderung festgesetzte öffentliche Grünflächen verloren gehen. Gemäß eines beigefügten Scans sollten grün markierte Bereiche als öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden.*

*Sonst wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.*

Die Anregung wurde in die Begründung / textlichen Festsetzungen und in die Planurkunde übernommen.

Mit Schreiben vom 17.05.2019 wurde wie folgt Stellung genommen:

*Im Umweltbericht sind auf einen zusätzlichen Biotoptyp einzugehen. Im Umweltbericht ist bei den Abschnitten Klimapotential, Arten- und Biotoppotential und Erholungspotential Änderungen vorzunehmen.*

Die Änderungen wurden in den Umweltbericht übernommen.

- Keine weiteren Anregungen -

Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz

*Das Landesamt teilt mit, dass der Planbereich im Bereich von zwei Bergwerksfeldern liegt in denen untertägiger Abbau von Bodenschätzen erfolgte.*

*Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass sich die Grubenbaue beider Bergwerke nicht im Planungsbereich befinden. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann.*

Die Anregungen / Informationen / Bedenken wurden zur Kenntnis genommen.

*Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.*

Dies wurde als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

*Da keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerinnen in Bezug auf das aufrecht erhaltene Bergwerkseigentum vorhanden sind, wird empfohlen, sich mit der Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH in Verbindung zu setzen.*

Die Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH wurde durch Verbandsgemeinde Westerbürg angeschrieben.

*Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.*

Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

*Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.*

Die Anregungen / Informationen / Bedenken wurden zur Kenntnis genommen.

#### Fa. Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Langenfeld

*Weder durch die Fa. Barbara Rohstoffbetriebe GmbH noch durch unsere Rechtsvorgänger sind im betroffenen Bereich einwirkungsrelevant bergbauliche Maßnahmen betrieben worden. Auch sind aktuell keine neueren Planungen für diesen Bereich vorhanden. Wir erheben daher keine Einwände gegen die vorgesehenen Maßnahmen.*

*Auf einen eventuellen Uraltbergbau wird verwiesen.*

Die Anregungen / Informationen / Bedenken wurden zur Kenntnis genommen.

*Der Beginn der Erdarbeiten im Plangebiet soll der Generaldirektion Kulturelles Erbe mitgeteilt werden. Archäologische Funde unterliegen gemäß §§ 16-21 Denkmalschutz- und pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz.*

*Bei Antreffen von Relikten des Bergbaus, ist im Gefahrenfall das Landesamt für Geologie und Bergbau, in Mainz unverzüglich zu unterrichten.*

Die Begründung wurden entsprechende Hinweise aufgenommen.

*Ausführungen beziehen sich auf das Planvorhaben. Eine Übertragung der Ergebnisse der Stellungnahme auf benachbarte Grundstücke ist nicht zulässig, da sich die Untergrundsituation auch auf sehr kurze Entfernung ändern kann und im näheren Umkreis auf jeden Fall einwirkungsrelevanter Bergbau anzutreffen ist. Das vorliegende Schreiben wurde auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann jedoch nicht übernommen werden.*

Die Anregungen / Informationen / Bedenken wurden zur Kenntnis genommen.

## **5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Bei der Erstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Höhn-Mitte" wurde die Verkehrsführung der Zehntgrafstraße geändert. Aus einer Stichstraße mit Wendeanlage wurde eine durchgehende Straßenführung entwickelt. Die Größe und Lage der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen ändert sich nur geringfügig.

Es bestehen somit keine sinnvollen Planungsalternativen innerhalb des Plangebietes.

Im Auftrag

Alexander Brüll